Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

22.9	Exkurs: Pflegekinder	3
22.9.1	Grundsätzliches zum Exkurs Pflegekinder	3
22.9.2	Pflegeeltern	3
22.9.3	Personen, welche das Pflegegeld bezahlen	3
22.9.4	Pflegegelder für Vollwaisen	3

22.9 Exkurs: Pflegekinder

22.9.1 Grundsätzliches zum Exkurs Pflegekinder

Pflegeeltern erbringen für Pflegekinder folgende wirtschaftliche Leistungen: Kost und Logis, Besorgung von Kleidern und Schuhen, allenfalls bezahlen sie ein Taschengeld an das Pflegekind und kommen für Kleinauslagen auf, welche üblicherweise auch leibliche Kinder verursachen, wie zum Beispiel Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Freizeit und erbringen ausserdem auch Transportleistungen.

Grundsätzlich ist die Pflegevereinbarung zwischen leiblichen und Pflegeeltern beizuziehen.

22.9.2 Pflegeeltern

Pflegegelder bis zum Betrag von Fr. 12’000.– gelten als Auslagenersatz und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer. Bei Pflegegeldern über Fr. 12’000.– pro Kind und Jahr handelt es sich um eine steuerbare selbständige Nebenerwerbstätigkeit.
Anspruch auf den höheren Versicherungsabzug (§ 30 Bst. g StG bzw. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) hat die steuerpflichtige Person nur, wenn ein Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG bzw. Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG gewährt werden kann.

Unverheiratete Pflegeeltern unterliegen dem Ledigentarif (§ 35 Abs. 1 StG bzw. Art. 214 Abs. 1 DBG). Der Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG bzw. Art. 214 Abs. 2 DBG) kann nur jenen unverheirateten Pflegeeltern gewährt werden, die noch mit eigenen Kindern, für welche sie einen Kinderabzug geltend machen können, zusammenleben.

22.9.3 Personen, welche das Pflegegeld bezahlen

Das Pflegegeld gehört zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

22.9.4 Pflegegelder für Vollwaisen

Vollwaisen sind selbständig steuerpflichtig. Wird das Pflegegeld aus der Waisenrente bezahlt (der Vormund führt in diesem Falle eine Buchhaltung), so ist die Waisenrente vom minderjährigen Vollwaisen voll als Einkommen zu versteuern. Das Pflegegeld gehört auch hier zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten. Hingegen kann der steuerpflichtige Vollwaise den persönlichen Abzug und allenfalls den Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien geltend machen.